

SATZUNG
DER
ST. LAMBERTUS SCHÜTZENBRUDERSCHAFT
LANGENBERG e. V.

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Wesen und Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedsarten	5
§ 5 Ordentliche Mitglieder	5
§ 6 Ehrenmitglieder	6
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 8 Pflichten und Rechte der Mitglieder	7
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
§ 10 Organe	8
§ 11 Mitgliederversammlung	8
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 13 Vorstand	10
§ 14 Geschäftsführender Vorstand	11
§ 15 Kleiner Vorstand	12
§ 16 Großer Vorstand	13
§ 17 Aufgaben des Vorstandes	13
§ 18 Beschreibung der Aufgaben	14
§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	15
§ 20 Schiedsgericht	16
§ 21 Festveranstaltungen	16
§ 22 Kirchliche Veranstaltungen	16
§ 23 Sportschießen	17
§ 24 Kunst und Kultur	17
§ 25 Soziale Fürsorge	17

§ 26 Datenschutz	18
§ 27 Auflösung der Bruderschaft	20
§ 28 Inkrafttreten	21

VORBEMERKUNG:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist hier nur eine Sprachform gewählt worden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: "St. Lambertus Schützenbruderschaft Langenberg e.V.". Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gütersloh eingetragen und hat seinen Sitz in 33449 Langenberg.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarrei St. Lambertus und St. Laurentius, Langenberg, bzw. deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Zweck

Die St. Lambertus Schützenbruderschaft Langenberg e.V. ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e. V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der St. Lambertus Schützenbruderschaft Langenberg e.V. sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung im Geiste der Ökumene,

- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Langenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Der Zweck des Vereins ist

a) die Förderung des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Förderung der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen,
- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

b) die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.

c) die Förderung der Heimat (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln,
- die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.

d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung von Kirchengebäuden wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheimen, Kapellen, Kreuzwegen, Wegekreuzen, Kreuzwegstationen, Friedhöfen etc.,
- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat oder Kirchenvorstand),
- die Durchführung von caritativen Aktionen und die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern, sowie aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.

3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedsarten

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder und
- Ehrenmitglieder

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1. Mitglied können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, sich zu dieser Satzung und zum Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Mitglied können Personen christlicher Konfession werden. Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in die Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde

zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.

3. Männliche Jugendliche und Jungmänner vom 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, längstens jedoch bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, werden in einer Jungschützenkompanie zusammengefasst. Deren Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Statut des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sowie dem Statut des Diözesanverbandes Paderborn. Führungskräfte können auch über das vollendete 28. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen.
4. Mitglieder, die nicht der Jungschützenkompanie angehören, werden in Kompanien zusammengefasst. Weibliche Mitglieder werden in Damenkompanien zusammengefasst. Die Mitglieder einer Kompanie wählen jeweils einen Kompanieführer und bis zu zwei Stellvertreter. Die Sportschützen wählen den Leiter der Sportschützen und dessen Stellvertreter.
5. Mitglieder des Spielmannszuges der St. Lambertus Schützenbruderschaft - mit Ausnahme der Fördermitglieder - sind automatisch Mitglieder der Bruderschaft, unabhängig von der Altersgrenze gemäß Ziffer 1.
6. Für aktive Mitglieder der Sportschützenabteilung der St. Lambertus Schützenbruderschaft entfällt die Altersgrenze gemäß Ziffer 1.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle Personen, die aufgenommen werden wollen, müssen sich auf den Inhalt und die Ziele dieser Satzung verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Adresse, E-mailkontaktdaten und Bankverbindung schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichtet sich das Mitglied auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 8 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.

An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach dreijähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss. Der Königsanwärter muss mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das

Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Kleine Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus einem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Ausschlussentscheidung, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.

4. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden in voller Höhe zu zahlen. Eine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages findet nicht statt.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Geschäftsführende Vorstand
3. der Kleine Vorstand
4. der Große Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Brudermeister beantragen.

3. Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung in der Tageszeitung „Die Glocke“ (grundsätzlich im Vereinskalendar) einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, ersatzweise von einem anderen Mitglied des gesetzlichen Vorstandes, einberufen und geleitet.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften gemäß dessen Statut.
8. Auf Verlangen von 50 % der erschienenen Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
9. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung,

3. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
4. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Änderung der Satzung und Auflösung der Bruderschaft,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Beschlussfassung über außergewöhnliche Ausgaben auf Basis eines genauen Kostenvoranschlages und eines Finanzierungsplanes,
9. Wahl des Regimentsschießmeisters, seines Stellvertreters - wobei zum Regiments-schießmeister bzw. zu seinem Stellvertreter nur Personen gewählt werden sollen, die im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation sind - und der Zeremonien-meister.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich wie folgt:

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Kleiner Vorstand
- c) Großer Vorstand

2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheiden abwechselnd die mit den Ziffern 1, 4, 5 und 8 in Klammern und die mit den Ziffern 2, 3, 6, und 7 in Klammern gekennzeichneten Mitglieder aus.

Für die bei Eintragung dieser Satzung bereits gewählten Vorstandsmitglieder mit den Ziffern 1, 4, 5 und 8 in Klammern endet die Amtszeit mit der

Mitgliederversammlung im Jahr 2021, diejenige der Vorstandsmitglieder mit den Ziffern 2, 3, 6 und 7 mit der Mitgliederversammlung im Jahr 2023.

3. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes endet mit der Eintragung des neugewählten Vorstandsmitgliedes im Vereinsregister.
5. Voraussetzung für die Wahl zu dem Amt eines Mitglieds des gesetzlichen Vorstandes im Sinne von § 26 BGB oder einem anderen Amt mit besonderer, für die Ausrichtung der Bruderschaft im Sinne von § 2 inhaltlicher Verantwortung, ist die Mitgliedschaft der betreffenden Person in einer christlichen Kirche. Die weiteren mit Vorstands-, Beirats- oder Leitungsfunktionen betrauten Personen sollen ebenfalls Mitglied einer christlichen Kirche sein.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Brudermeister (1),
 - b) dem stellvertretenden Brudermeister (2),
 - c) dem Oberst (3),
 - d) dem stellvertretenden Oberst (4),
 - e) dem Schriftführer (5),
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer (6),
 - g) dem Kassierer (7),
 - h) dem stellvertretenden Kassierer (8),
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB). Die Bruderschaft wird jeweils durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 15 Kleiner Vorstand

1. Der Kleine Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes sowie zusätzlich:
 - a) als geistlicher Präses dem Pfarrer der kath. St. Lambertus und St. Laurentius Pfarrei oder einem von ihm zu benennender Geistlicher,
 - b) dem/der jeweils amtierenden Schützenkönig/Schützenkönigin,
 - c) dem Regimentsschießmeister oder seinem Stellvertreter,
 - d) den Zeremonienmeistern,
 - e) den Kompanieführern oder je einem Stellvertreter,
 - f) dem 1. Vorsitzenden des Spielmannszuges oder seinem Stellvertreter,
 - g) dem Chefadjutant und den Bataillonskommandeuren,
 - h) einem Mitglied der Fahnenoffiziere,
 - i) dem Leiter der Sportschützenabteilung oder dessen Stellvertreter,
 - j) dem Chef der Verlosungsgruppe oder dessen Stellvertreter,
 - k) dem Platzmeister,
 - l) einem Mitglied der Dorfschmückgruppe,
 - m) einem Mitglied der Kinderbelustigungsgruppe,
 - n) ehemaligen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes nach eigenem Bekunden.
2. Der gesetzliche Vorstand kann bis zu sechs Beisitzer zum Geschäftsführenden Vorstand ernennen, die nur beratende Funktion haben.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Geschäftsführende Vorstand Ausschüsse mit beratender Funktion einrichten (z.B. Festausschuss oder Finanzausschuss).

§ 16 Großer Vorstand

Der Große Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Kleinen Vorstandes,
- b) den Chargierten.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die von Gerichten bzw. Finanz- oder Ordnungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald nach ihrer Eintragung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

2. Aufgaben des Kleinen Vorstandes sind:

- a) Ausschluss eines Mitgliedes,
- b) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

3. Alle Mitglieder des Großen Vorstandes sind mitverantwortlich für den Ablauf eines Schützenjahres. Sie beschließen den Rahmen des Schützenfestes.

4. Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet.

Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt oder der Brudermeister aus sachlichem Grund dazu einlädt.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Die Beschlüsse sind unabhängig von dem Weg der Beschlussfassung in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 18 Beschreibung der Aufgaben

Der Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.

Der stellvertretende Brudermeister vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der Oberst organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit.

Der stellvertretende Oberst vertritt den Oberst im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

Der stellvertretende Schriftführer vertritt den Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat Rechnung zu legen. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind möglichst in einem Banksafe aufzubewahren.

Der stellvertretende Kassierer vertritt den Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der Regimentsschießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegen die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Der stellvertretende Regimentsschießmeister vertritt den Regimentsschießmeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der Präses wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

Die beiden Kassenprüfer werden jedes Jahr von den Kompanieführungen ernannt. Die Kassenprüfer sollen keine Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sein. Sie sollen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht.

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 20 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom gesetzlichen Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom gesetzlichen Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.
2. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.03.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 21 Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder. Sie feiert das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters her Brauch ist. Am Sonntag des Schützenfestes wird ein Hochamt gehalten. Am Sonntagnachmittag findet der Schützenumzug mit Parade und anschließendem traditionellen Königsschießen statt. Über sonstige Veranstaltungen entscheidet der Große Vorstand.

§ 22 Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession. Die Bruderschaft feiert alljährlich am Schützenfestmontag einen ökumenischen Gottesdienst für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft. Anlässlich des

Patronatsfestes findet eine gemeinschaftliche Kommunion der katholischen Mitglieder statt.

Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarre (z.B. Caritas und Pfarrgemeinderat) und im Geist der Ökumene ggf. an Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinde.

§ 23 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den Ebenen des Bundes.

§ 24 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, insbesondere die Kunstwerte, das Königssilber, Urkunden, Fahnen und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 25 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung, die das einzelne Mitglied im Rahmen seiner Vereinstätigkeit und die Nichtmitglieder, die die Schützenbruderschaft bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen (z.B. externe Mitglieder der Throngesellschaft), schützt.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von den Mitgliedern abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 26 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt, verarbeitet und nutzt die Bruderschaft personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Im Zusammenhang mit ihrem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die Bruderschaft personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder in den in Langenberg verbreiteten Lokalzeitungen und Anzeigenblättern sowie auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation der Bruderschaft und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

3. Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ist die Bruderschaft verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über ihren Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Bezirks-, Diözesan- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Empfängerverband der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

4. In den in Langenberg verbreiteten Lokalzeitungen und Anzeigenblättern sowie auf ihrer Homepage berichtet die Bruderschaft auch über Ehrungen und Geburtstage ihrer Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt die Bruderschaft Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von ihrer Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
7. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bruderschaft intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist der Bruderschaft nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 27 Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, in der $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Sind nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die St. Lambertus und St. Laurentius Pfarrei in Langenberg bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben.

Im Falle der Neugründung einer gemeinnützigen Bruderschaft in der Pfarrei mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarrei das Vermögen an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.01.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.